

# Der Neue Equidenpass - Alles was Sie darüber wissen sollten

Mit der neuen EU-Verordnung (DVO (EU) 2015/262), die am 01. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hat sich Einiges geändert. Neben der EU-weiten Vereinheitlichung der Equidenpässe soll eine mehrfache Passausstellung und der Missbrauch hinsichtlich des Schlachtstatus verhindert werden.

Das System der EU gibt ein lebenslang gültiges Identifizierungsdokument (Equidenpass) vor. Mit dem obligatorischen Transponder bei der Registrierung wird eine einheitliche Methode zur Überprüfung der Identität und Verknüpfung zwischen Pass und Pferd ermöglicht. Lokale Datenbanken, wie die der Zuchtverbände teilen die UELN (Lebensnummer) für die Pferde zu, zentrale Datenbanken (Deutschland: HI-Tier) erfassen alle wichtigen Passdaten, die Transpondernummer, Halter und Eigentümer, sowie den Schlachtstatus des Pferdes.

Die vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg registrierten Pferde erhalten seit dem 01. November 2016 den neuen Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung. Für die Freizeitequiden ist in Baden-Württemberg weiterhin der Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV) in Stuttgart zuständig.

Mit der Änderung des Layouts wurde die Reihenfolge der Abschnitte im Equidenpass geändert.

Der Abschnitt I befasst sich mit der Identifizierung des Pferdes und wird auf farbigem Sicherheitspapier gedruckt.

Die Lebensnummer des Pferdes wird nochmals auf jeder Seite unten sichtbar.

Einzelne Passausgebende Stellen verwenden eine Laminierung, hier konnte leider bundesweit keine einheitliche Lösung gefunden werden.

Die züchterischen Informationen sind im Abschnitt V ab Seite 21 zu finden.

**Abschnitt I:** Identifizierung (Abzeichen, Geschlecht, Geburtsdatum, Lebensnummer, Mikrochipnummer, Farbe, Abzeichendiagramm)

**Abschnitt II:** Verabreichung von Tierarzneimitteln (Schlachtstatus, Arzneimittelbehandlungen)

**Abschnitt III:** Aussetzung/Aufhebung der Gültigkeit (Eintragung eventueller Pferdeseuhen)

**Abschnitt IV:** Einzelheiten zum Eigentum (Besitzwechsel)

**Abschnitt V:** Ursprungsnachweis (Zuchtbescheinigung, Bedeckung, Züchter, Abstammungsüberprüfung, Pedigree Vater und Mutter, Zuchtbucheintragung, Leistungsprüfung)

**Abschnitt VI:** Kontrolle der Identität des Tieres z.B. anlässlich von Veranstaltungen, Turnieren

**Abschnitt VII:** Impfungen

**Abschnitt VIII:** andere Krankheiten

**Abschnitt IX:** Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

**Anhang:** Turniersporteintragung

## Allgemeines rund um den Equidenpass

Pferde erhalten einen Original-Equidenpass, wenn sie fristgemäß innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt identifiziert werden. Spätestens sechs Monate nach der Geburt eines Fohlens muss der Tierhalter einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses beim Zuchtverband in schriftlicher Form stellen (Abfohlmeldung).

Voraussetzung für die Registrierung durch einen Zuchtverband ist eine gültige Deckbescheinigung, sowie die Eintragung beider Elterntiere in das jeweilige Zuchtbuch.

Pferdehalter haben ihre Tiere fristgerecht kennzeichnen und identifizieren zu lassen. Sie sind dazu verpflichtet, die Angaben im Pass jederzeit aktuell zu halten, so z.B. Angaben zum Eigentümer oder Schlachtstatus und seit 2016 auch Kastrationen.

Der Tierhalterabgleich ist zentraler Bestandteil jeder amtlichen Tierkennzeichnung. Für die Ausstellung eines Equidenpasses ist die 15stellige Registriernummer des Tierhalters notwendig. Diese entspricht der Betriebsnummer, kann aber auch von Privatpersonen beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden. Die Tierhaltung wird somit als Betriebstyp „Pferdehalter“ in der für alle Tierarten zentrale HIT-Datenbank angelegt. Verzögerungen bei der Passausstellung sind häufig auf fehlende Angaben der tierhaltenden Betriebe zurückzuführen.

Sobald ein Equidenpass erstellt wurde, gilt ein Pferd dem Gesetz nach als identifiziert. Der Pass hat das Pferd, mit wenigen Ausnahmesituationen (z.B. Ausritte, Aufenthalt auf der Weide), jederzeit zu begleiten bzw. ist dem Pensionsstallbetreiber zu übergeben, wenn das Pferd in einem Pensionsstall steht.

Bei Tod oder Verlust eines Equiden hat der Tierhalter den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums innerhalb von 30 Tagen an die Pass-ausgebende Stelle zurückzusenden. Der Pass wird ungültig gemacht und das Todesdatum an die HIT-Datenbank weitergeleitet.

## Der Schlachtpferdestatus

Bei Passausstellung gelten Pferde grundsätzlich als Schlachttiere. Sollte schon bei der Passausstellung der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ gewünscht werden, muss dies beantragt und durch die ausstellende Behörde und den Eigentümer unterzeichnet werden.

Der Schlachtstatus kann im Equidenpasses in Abschnitt II, Teil II unwiderruflich durch Unterschrift des Eigentümers und des Tierarztes geändert werden. Eine Änderung von „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ist nicht möglich.

## Duplikat / Zweitschrift

Ist das Original-Equidenpass verloren gegangen oder wurde das Tier nicht innerhalb der vorgesehenen Frist identifiziert, ist die Identität des Tieres jedoch (z. B. mittels Abstammungsüberprüfung, Transponder lesbar und einem Datensatz in HI-Tier zuzuordnen) feststellbar, so stellt der Verband einen Duplikatpass aus. Ein Pferd mit Duplikatpass ist grundsätzlich von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen (Nicht-Schlachttier).

## Ersatzpass

- Ein Ersatzpass wird ausgestellt, sofern die Identität des Tieres nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann und
- das Original-Identifizierungsdokument verloren gegangen ist oder keine Hinweise/ Nachweise dafür vorliegen, dass bereits früher ein Equidenpass für das betreffende Tier ausgestellt wurde oder
  - die Frist zur Identifizierung für das Tier nicht eingehalten wurde. Ein Pferd mit Ersatzpass ist grundsätzlich von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen (Nicht-Schlachttier).

Ein Duplikat oder Ersatzpass kann auch auf Anweisung der Veterinärbehörde erstellt werden, wenn der Originalpass bei der Beschlagnahmung von Equiden nicht eingezogen werden kann.

## Adressen in Baden-Württemberg

### **Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.**

Am Dolderbach 11  
72532 Gomadingen-Marbach  
Tel. +49 (0)73 85 - 9 69 02-0 Fax +49 (0)73 85 - 9 69 02-20  
E-Mail: [poststelle@pzv.bwl.de](mailto:poststelle@pzv.bwl.de) [www.pzv.bwl.de](http://www.pzv.bwl.de)

### **Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigung**

### **Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.**

Heinrich-Baumann-Str.1-3  
70190 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)7 11/9 25 47-0 Zentrale  
Email: [tierkennzeichnung@lkbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkbw.de) [www.lkbw.de](http://www.lkbw.de)

### **Equidenpässe für Freizeitequiden**